

K(r)ampfrechnen: Wie die Hartz-IV-Regelbedarfe zustande kommen

	Ausgangspunkt	Erläuterung	Kritik
0	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) Datenerhebung 2013 Auswertung bis 2015	Quotenstichprobe von 53.490 Haushalten, hochgerechnet per Mikrozensus	<i>Verzerrte Stichprobe: über 40% Rentner, fast 20% Studenten (laut BT-Drs. 18/10337 S. 4) [1]</i>
⇓			
1	Sonderauswertung nach Haushaltstypen	§ 2 RBEG: a) Einpersonenhaushalte b) Paarhaushalte mit 1 minderj. Kind (nach Kindesalter differenziert)	<i>Damit wird anerkannt, dass Kinder u. Jugendliche mehr sind als „kleine Erwachsene“. Singles bleiben Bezugsgröße für PartnerInnen (90%) u. junge Erwachsene (80%)</i>
⇓			
2	Ausschluss von Haushalten	§ 3 RBEG: keine „reinen“ SGB II/SGB XII-Haushalte (wohl aber „Aufstocker“) übrig bleiben a) 14.742 u. b) 448 - 1.220 Haushalte	<i>Zirkelschluss: Die sog. „verdeckt Armen“ bleiben drin und werden mit zum Maßstab für „akzeptable“ Armut per Regelsatz. [2]</i>
⇓			
3	Abgrenzung der Referenzgruppe	§ 4 RBEG: für a) die unteren 15 % für b) die unteren 20 % übrigen bleiben a) 2.206 u. b) 89 / 130 / 243 Haushalte	<i>Im Klartext: Weil im vorigen Schritt so wenige Haushalte der Gruppe b) übrig bleiben, werden jetzt um so weniger der Gruppe a) berücksichtigt!</i>
⇓			
4	Ausschluss nicht regelsatzrelevanter Ausgaben	§§ 5+6 RBEG: keinerlei erkennbare Systematik, sondern klammheimlicher Warenkorb: Was wird wem normativ zugestanden?	<i>Eben nicht nur Alkohol (ersetzt durch Wasser) und Nikotin, sondern z. B. auch PKWs, chemische Reinigung, Haustiere, Zimmerpflanzen u.v. a. [3]</i>
⇓			
5	Fortschreibung	§ 7 RBEG: Mischindex (70% Preis- u. 30% Lohnentwicklung) vom Juli 2015 bis Juni 2016 = 1,0346; regelsatzrelevanter Preisindex = +0,8%	<i>Hinkt zeitlich hinterher u. umfasst nichts, was im vorigen Schritt 4 bereits ausgeschlossen wurde (der allg. Preisindex liegt mit 0,2% aber niedriger)</i>
Ziel erreicht!			Existenz minimiert

Das RBEG 2016 ermittelt die Regelbedarfe genau so wie das RBEG 2011 (mit der ziemlich dürren Begründung, jenes sei „grundsätzlich verfassungsgemäß“, d.h. immerhin nicht verfassungswidrig gewesen – jedenfalls nicht „evident“, wie das BVerfG am 23.07.2014 entschieden hatte).

[1] Um einen Fragebogen von fast 40 Seiten (ohne Erläuterungen) auszufüllen, braucht man viel Zeit!

[2] Das IAB hat in einem Gutachten versucht, auf Basis der EVS 2008 das Ausmaß verdeckter Armut zu berechnen, und kommt darin auf eine Quote der Nichtanspruchnahme eigentlich zustehender Sozialleistungen von weit über einem Drittel (Antwort der Bundesregierung am 16.11.16 auf eine Kleine Anfrage der Linken: BT-Drs. 18/10337 S. 4)

[3] In der Summe werden rund ein Viertel der in der EVS ausgewiesenen Ausgaben als nicht relevant angesehen. Man bräuchte mehr als eine Extra-Seite, dies alles aufzulisten. Michael David von der Diakonie / NAK hat das bereits ausführlich getan: Danach belaufen sich die unsachgemäßen Abzüge bei Erwachsenen auf 147,36 Euro, bei Jugendlichen auf 80,50 Euro, bei den älteren Kindern auf 65,04 Euro und den jüngeren (unter 6) gar auf 79,14 Euro monatlich.

Gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden und Erwerbsloseninitiativen fordern Gewerkschaften daher eine grundlegende, methodisch saubere und transparente **Neuermittlung der Regelbedarfe** im SGB II, SGB XII und AsylbLG!